

Zur Regierung verurteilt? – Verfassungsrechtliche Probleme der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG, NJW 2005, S. 2201

Der Bundespräsident hat nach der gescheiterten Vertrauensfrage vom 1. Juli 2005 den Bundestag auf Vorschlag des Kanzlers aufgelöst.

Angesichts der Ankündigung einzelner Bundestagsabgeordneter, das Bundesverfassungsgericht gegen die Parlamentsauflösung anzurufen, stellt sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass mit dem Instrument der Vertrauensfrage unterschiedliche Ziele verfolgt werden können. Während die mit einer Gesetzesvorlage oder einem sonstigen Antrag verbundene Vertrauensfrage ein Disziplinierungsmittel gegenüber der eigenen Fraktion darstellt – so zuletzt im Fall des Truppeneinsatzes in Afghanistan –, dient die Vertrauensfrage in erster Linie der Rückversicherung des Bundeskanzlers hinsichtlich der parlamentarischen Unterstützung seiner Regierung. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie auch zur Herbeiführung von Neuwahlen eingesetzt werden kann, um eine regierungsfähige Mehrheit im Parlament zu erreichen. Die offene Struktur des Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG lässt jedenfalls eine *ethische* Bewertung von Motivation und Zielsetzung des Bundeskanzlers als unangemessen erscheinen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1983 zwar erhöhte Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit einer Parlamentsauflösung nach Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG gestellt – neben einer formellen müsse auch eine materielle Auflösungsfrage vorliegen –, dem Bundeskanzler soll aber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zukommen, ob die politischen Kräfteverhältnisse im Bundestag die Handlungsfähigkeit der Regierung so sehr beeinträchtigen, dass die Regierungspolitik nicht mehr sinnvoll verfolgt werden kann. Die Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts sind ersichtlich von dem Gedanken getragen, eine missbräuchliche Anwendung der Vertrauensfrage und der Parlamentsauflösung zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund wäre es widersprüchlich und zugleich bedenklich, wenn das Bundesverfassungsgericht im aktuellen Fall den *judicial self-restraint* missachten und über die Prüfung einer missbräuchlichen Anwendung der Vertrauensfrage hinaus die Motivation des Bundeskanzlers bewerten und die Regierung zum Weiterregieren gleichsam „verurteilen“ würde.